

Das Prozessverfahren am Lausanner Offizialat

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **66 (1972)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

C) Das Prozeßverfahren am Lausanner Officialat

Zu den wichtigsten Aufgaben des Officialates gehörte die gesetzmäßige Durchführung der Prozeßverfahren, so wie sie seit dem Decretum Gratiani und dem Dekretalenrecht geregelt worden ist¹. Das Lausanner Officialatsgericht machte hierin keine Ausnahme und hielt sich an den ordentlichen Prozeßablauf². Erst auf dem Hintergrund des klassischen Verfahrens erhalten einige Bestimmungen in den Officialatsstatuten von 1453 ihren besonderen Wert.

Gemäß römisch-kanonischem Recht muß der Kläger (actor) dem Richter sein Klagebegehren (petitio) vortragen, der anschließend die Parteien (actor und reus) vorlädt, bei welcher Gelegenheit der Kläger die Anklageschrift (libellus)³ übergibt. Die Statuten führen nun die Fälle an, die keines schriftlich abgefaßten Libells bedürfen. Als solche haben zu gelten Prozesse in Matrimonial- und Zehntsachen⁴ sowie in pfarreinternen Angelegenheiten⁵, Prozesse umherziehender Kaufleute, beziehungsweise Reisender⁶ und einfache Schuldprozesse⁷; darüber hinaus erübrigt sich immer dann die Einreichung eines Libells, wenn der Angeklagte bei der Formulierung des Klagebegehrens durch den Kläger anwesend und wenn kein Punkt der Anklage älter als drei Jahre ist⁸. Diese Bestimmungen gehen auf das seit Papst Clemens V. endgültig festgesetzte summarische Prozeßverfahren zurück⁹, das eine möglichst große Beschleunigung der Verhandlungen anstrebt.

¹ W. MOLITOR, Über kanonisches Gerichtsverfahren gegen Kleriker, Mainz 1856; N. MÜNCHEN, Das kanonische Gerichtsverfahren und Strafrecht; W. M. PLÖCHL, Geschichte des Kirchenrechts II.

² Cf. etwa Iniunction Nr. 37 und Nullitätsklage Nr. 113 (cf. W. M. PLÖCHL, Geschichte des Kirchenrechts II, p. 315).

³ Nach § 34 zu schließen, ist vermutlich die Bezeichnung Libell mit Cedula gleichzusetzen; cf. DURANDUS, Speculum iudiciale, Lib. IV. Part. I. De libello conceptione.

⁴ Statuten § 24.

⁵ Statuten § 27.

⁶ Statuten § 25.

⁷ Statuten § 26. Bei einem einfachen Schuldprozeß darf die Summe 100 Solidi nicht überschreiten. Es wird nur ein Klagelibell gefordert, wenn sich die Schuld aus verschiedenen Anklagepunkten zusammensetzt.

⁸ Statuten § 28.

⁹ C. 2 in Clem. II. 1 (FRIEDBERG II, col. 1143); Xvag. Com. c. un. II. 2 (FRIEDBERG II, col. 1254–1255).

Über die an die Einreichung des Libells anschließende Deliberationsfrist bis zur Ladung der Parteien (*citatio*)¹ und der Streiteinlassung (*Streitbefestigung, Litiscontestatio*) gehen die Statuten nicht ein. Hingegen bestimmen sie, daß die *Litiscontestatio* von den Prokuratoren vorbereitet und in einem von einem *Offizialatsnotar* in vorgeschriebener Form abgefaßten Instrument niedergelegt werden soll², weil dadurch dem Beklagten – nachdem der *Kalumnieneid* von den Parteien geleistet worden ist³ – die Möglichkeit einer *streitverzögernden* oder *streitverrichtenden* Einrede (*exceptio dilatoria* oder *peremptoria*)⁴ gegeben wird. Gleichzeitig halten die Statuten auch fest, daß allfällige *Zwischenurteile* (*sententiae interlocutoriae*) nur auf ausdrücklichen Wunsch der Parteien im Hinblick auf eine *Appellation*⁵ in Form einer *mundierten* Urkunde auszustellen seien, sonst aber lediglich in den *Prozeßakten* vermerkt werden müssen⁶. Um gegebenenfalls schon in diesem Stadium des Prozesses eine *Appellation* einreichen zu können, muß dem Gericht ein *formaler Fehler* (*gravamen*) nachgewiesen werden, der im *Endurteil* (*sententia definitiva*) nicht wieder gutzumachen wäre⁷.

Sowohl für *Zwischen-* als auch für *Endurteile* nennen die Statuten nur die *kanonischen Strafen* der *Exkommunikation, Aggravation* und *Reaggravation*⁸. Dabei halten sie fest, daß zwischen *Exkommunikation* und *Aggravation* eine *Frist* von *sieben Tagen*, zwischen *Aggravation* und *Reaggravation* ebenfalls *sieben Tage* und bei der *Wiederholung* einer *Reaggravation* *vierzehn Tage* liegen müssen⁹.

¹ Cf. Nr. 1, 2, 9, 11, 13, 14, 87, 89 etc.; cf. auch DURANDUS, *Speculum iudiciale*, Lib. II. Part. I. De citatione.

² C. un. X. II. 5 (FRIEDBERG II, col. 257–258); DURANDUS, *Speculum iudiciale*, Lib. II. Part. II. De litis contestatione. – Statuten § 21.

³ C. 1–7 X. II. 7 (FRIEDBERG II, col. 265–268); DURANDUS, *Speculum iudiciale*, Lib. II. Part. II. De iuramento calumniae. – Statuten § 21.

⁴ C. 1–14 X II. 25 (FRIEDBERG II, col. 374–382); DURANDUS, *Speculum iudiciale*, Lib. II. Part. I. De exceptionibus. et replicationibus.

⁵ C. 1–73 X II. 28 (FRIEDBERG II, col. 409–443); c. 1–12 II. 15 in VI^o (FRIEDBERG II col. 1014–1018); DURANDUS, *Speculum iudiciale*, Lib. II. Part. III. De appellatione. – Statuten §§ 35, 47.

⁶ Cf. Nr. 94, 103.

⁷ Statuten § 36.

⁸ Zur Sache cf. unten p. 31 s. sowie c. 1–59 X. V. 39 (FRIEDBERG II col. 889–913); DURANDUS, *Speculum iudiciale*, Lib. IV. Part. IV. De sententia excommunicationis.

⁹ Statuten § 51.